

Stadt Blumberg
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Punktuelle Flächennutzungsplanänderung
im Bereich Gewerbegebiet „Espel – Erweiterung“**

Regelverfahren

in Blumberg – Kommingen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 01.12.2021 für die Sitzung am 16.12.2021



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnis- nahme
1.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	☐	☒
2.	Stadtverwaltung Stühlingen	☐	☒
3.	terraneis bw GmbH	☐	☒
4.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt	☐	☒
5.	Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG	☐	☒
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	☐	☒
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt	☒	☐
8.	Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau	☐	☒
9.	Stadtverwaltung Geisingen	☐	☒
10.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	☐	☒
11.	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 05.05.2021)	☒	☐
12.	Unitymedia	☐	☒
13.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	☒	☐
14.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	☐	☒
15.	Regierungspräsidium Freiburg – Mobilität, Verkehr, Straßen	☐	☒
16.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	☐	☒

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Stellungnahme vom 25.03.2021)	
	von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung an den beiden Verfahren kann verzichtet werden.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Stadtverwaltung Stühlingen (Stellungnahme vom 25.03.2021)	
	die Stadt Stühlingen hat zur obengenannten punktuellen Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen vorzutragen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	terraneis bw GmbH (Stellungnahme vom 25.03.2021)	
	im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen u. Leitungen der terraneis bw GmbH. Bitte nehmen Sie uns für o. g. Flächennutzungsplan aus Ihren Verteiler.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 26.03.2021)	
	B Stellungnahme: ☒ keine Bedenken und Anregungen (die Seiten 2 bis 4 entfallen) ☐ Fachliche Stellungnahme (siehe Seite 2 bis 4)	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG (Stellungnahme vom 29.03.2021)	
	vielen Dank für die Informationen über das Gewerbegebiet. Die esb wird das Gebiet mit Strom erschließen, diesbezüglich sind wir schon in Abstimmung. Bitte beteiligen Sie uns den Planungen. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt (Stellungnahme vom 31.03.2021)	
	das Straßenbauamt des Kreises ist hier unzuständig, da sich das Baugebiet entlang der B 314 erstreckt-hier ist das Regierungspräsidium als zuständiger Straßenbaulastträger anzuhören, Referat 47.2. Sie erreichen die Kollegen unter der Mailadresse abteilung4@rpf.bwl.de .	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt (Stellungnahme vom 16.04.2021)	
	☐ keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme Die Erweiterung des Flächennutzungsplanes dient dem Zwecke der Erweiterung des Gewerbegebietes "Espel - Erweiterung" und umfasst, laut den Planungsunterlagen ca. 2,76 Hektar. Der Landwirtschaft gehen etwa 2,356 Hektar Grün- und Ackerland verloren; es handelt sich um Flächen der Vorrangflur II. Dies bedeutet überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden und einer geringen Hangneigung, welche für den ökonomischen Landbau wichtig sind und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Eine Umwidmung sollte ausgeschlossen bleiben. Der Flächenverbrauch wird nicht befürwortet. Landwirtschaftliche Betriebe sind in ihrer Existenz jedoch nicht bedroht.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Für das entstehende naturschutzrechtliche Ausgleichsdefizit sind bevorzugt Maßnahmen: - zur Entsiegelung, - zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, - zur Pflege vorhandener Ausgleichsflächen, - zur Aufwertung von Biotopen oder Forstflächen, heranzuziehen, bzw. auf Ökopunkteüberschuss aus anderen Maßnahmen zurückzugreifen. So kann vermieden werden, dass für das entstehende Ausgleichsdefizit weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.	Es ist vorgesehen, das naturschutzrechtliche Ausgleichsdefizit über bereits durchgeführte Ökokonto-Maßnahmen auszugleichen, so dass keine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleibt.	Die Erschließung wird über das zugehörige BPlan-Verfahren geregelt, die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt weiterhin gewährleistet. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 27.04.2021)	
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://georgefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Stadtverwaltung Geisingen (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
	der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 über die punktueller Flächennutzungsplanänderung im Bereich des geplanten Gewerbegebiets „Espel – Erweiterung“, Gemarkung Kommingen beraten. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 29.04.2021)	
	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 05.05.2021)	
	das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Flächennutzungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: <u>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</u> <u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. <u>Ziele</u> der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplanes sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zudem sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>2. Raumordnerische Stellungnahme</u> Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist zu der geplanten Gewerbegebietserweiterung im Bereich „Espel“ in Blumberg-Kommingen Folgendes festzustellen:	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	1. Zwar besteht für die nun auf FNP-Ebene geplante, insgesamt ca. 2,8 ha große Erweiterung des Gewerbegebietes „Espel“ nach den vorgelegten Planunterlagen offenbar ein örtlicher Bedarf seitens eines direkt angrenzenden Bauunternehmens, das hier eine Produktionshalle für die Herstellung von Gebäudefertigteilen mit angeschlossenen Verwaltungs- und Ausstellungsräumen, Lager und Betriebsflächen, Parkplätzen sowie weiteren Verkehrsflächen herstellen möchte und für dessen längerfristige Standortsicherung nach der Begründung zu dem im Parallelverfahren aufgestellten, etwas kleineren Bebauungsplanentwurf „Espel-1. Erweiterung“ (insg. ca. 1,7 ha) – über die notwendigen Flächen zur Befriedigung des kurzfristigen Bedarfes hinaus – schon jetzt auf FNP-Ebene südlich des Geltungsbereiches des aktuellen Bebauungsplanentwurfes noch weitere potenzielle Entwicklungsflächen (in einem Umfang von zusätzlich ca. 1,1 ha) ausgewiesen werden sollen. Jedoch führt diese Gewerbeflächenerweiterung u. E. zu einer unter siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Gesichtspunkten ungünstigen spornartigen Siedlungsentwicklung in den westlich von Kommingen gelegenen Freiraum hinein (Grundsätze 1.4 Satz 3 und 3.2.4 Satz 1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002). Es sollte deshalb im weiteren Verfahren noch näher ausgeführt werden, dass bzw. warum es zur Lage und Abgrenzung der nun geplanten Erweiterungsfläche keine günstigere, freiraumschonendere Alternative gibt.	Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um weitere Erläuterungen zum Bedarf und zur Standortfindung ergänzt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	2. Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt das Plangebiet vollständig in einem sog. „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur). Obwohl der gesamte unbewaldete Freiraum westlich von Kommingen mit dieser Funktion belegt ist und eine Betriebserweiterung außerhalb dieser landwirtschaftlichen Vorrangfluren hier daher wohl kaum möglich sein dürfte, wäre im Falle einer Weiterverfolgung der jetzigen Planung daher auch der Grundsatz 3.2.2 Regionalplan in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen, wonach diese sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignenden Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollen.	Die Begründung zur FNP-Änderung wird diesbezüglich ergänzt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	3. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Anders als der Geltungsbereich des auf den nördlichen Teil der FNP-Änderungsfläche begrenzten Bebauungsplanentwurfes grenzt die im FNP-Entwurf enthaltene gewerbliche Erweiterungsfläche im Osten jedoch an eine im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Mischbaufläche an, die neben der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, in der Regel auch dem Wohnen selbst dient (§ 6 Abs. 1 Baunutzungsverordnung). Es sollte daher geprüft werden, ob sich hieraus u. U. unzumutbare Immissionskonflikte ergeben können.	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	4. Nach den Grundsätzen 5.3.1 ff. LEP sind bei der räumlichen Entwicklung auch die Belange der Forstwirtschaft zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Während der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes mehr als 30 m von den südlich gelegenen Waldflächen entfernt liegt, reicht die im Flächennutzungsplan dargestellte, räumlich weiter nach Süden ausgreifende Gewerbegebietserweiterung im Süden bis auf ca. 10-15 m an diesen – nach unserem Raumordnungskataster hier als Erholungswald klassifizierten – Waldbereich heran. Wir regen deshalb an, die FNP-Änderung insoweit auch mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen.	Der Abstand zum Waldrand beträgt an der schmalsten Stelle ca. 20 m. Auf Ebene eines erforderlichen Bebauungsplan-Verfahrens kann durch die Positionierung der Baugrenzen der erforderliche Waldabstand eingehalten werden. Die Forstbehörde wird jedoch im weiteren Verfahren beteiligt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	5. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der B 314. Wir bitten insoweit deshalb um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom ...??...	☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	6. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bauleitpläne in der Regel eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Planbegründung darzulegen sind (§ 2a BauGB). Bislang liegt den FNP-Unterlagen aber nur der Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Espel-1. Erweiterung“ (mit einer ebenfalls nur zum Bebauungsplanentwurf erstellten ersten artenschutzrechtlichen Stellungnahme) bei, der	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	jedoch nur den etwa 1,7 ha großen nördlichen Teil des nach unserem Raumordnungskataster insgesamt ca. 2,8 ha großen FNP-Änderungsbereiches umfasst. Wir halten es deshalb für erforderlich, sowohl diesen Umweltbericht als auch die artenschutzrechtliche Stellungnahme für das FNP-Verfahren noch entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Ob bzw. inwieweit diese Unterlagen sowie die darin für notwendig erachteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ansonsten den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Es wird ein gesonderter Umweltbericht für das FNP-Verfahren erarbeitet und den Unterlagen zur Offenlage beigelegt. Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der Erkenntnisse aus den abgeschlossenen Untersuchungen zum Bebauungsplan, die auch die potenzielle Erweiterungsfläche des FNP-Änderungsverfahrens mit berücksichtigten, nicht betroffen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Wie wir der Stadt Blumberg bereits mit Schreiben vom 26.03.2021 mitgeteilt haben, gilt diese raumordnerische Flächennutzungsplanstellungnahme im Grundsatz auch für den im Parallelverfahren aufgestellten und aus den Darstellungen dieser FNP-Änderung entwickelten Bebauungsplanentwurf „Espel-1. Erweiterung“.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	B) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigelegte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 27.04.2021.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart - Arbeitsstelle Freiburg -, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben. II. Nachricht hiervon	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - Sternwaldstraße 14 79102 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) Postfach 80 07 09 70565 Stuttgart Referate 47.2, 54.1 und 56 im Hause Abteilungen 3, 5, 8 und 9 im Hause mit der Bitte um Kenntnisnahme.	
TÖB 12	Unitymedia (Stellungnahme vom 06.05.2021)	
	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Stellungnahme vom 06.05.2021)	
	für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Da die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans in erster Linie dem konkreten Erweiterungsbedarf des benachbarten bereits bestehenden Betriebs dient, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Neben einer eventuell möglichen Verringerung des Geltungsbereichs im westlichen Bereich, für den zumindest der konkrete Bedarf noch näher beschrieben werden sollte (vgl. unsere Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren), möchten wir dieser Stelle allerdings auch noch auf den bislang ebenfalls nicht genau beschriebenen Bedarf für den um rund einen Hektar über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehenden südlichen Bereich der Neuausweisung aufmerksam machen. Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur) dargestellt und soll daher gemäß Plansatz 3.2.2 nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.	Die Begründung zur FNP-Änderung wird um weitere Erläuterungen bezüglich der Standortwahl und der Flächenausweisung ergänzt. Die über die Abgrenzung des zugehörigen Bebauungsplans hinaus gehende Flächenabgrenzung ist nicht für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe vorgesehen, hierfür ist sie zu klein und vom Zuschnitt her ungünstig. Sie dient als Reservefläche für den entwicklungswilligen Betrieb. Die gewerbliche Entwicklung von Blumberg bleibt auch weiterhin dem Kernort vorbehalten oder, sofern hier keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, anderen raumplanerisch abgestimmten Standorten in der Gesamtstadt. ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Eine nähere Standort- und Bedarfsbegründung für die über den konkreten betrieblichen Erweiterungsbedarf hinausgehende Gewerbeflächenneuausweisung sollte vor allem auch deshalb erfolgen, da die Stadt Blumberg gemäß Plansatz 2.3 des Regionalplans zwar als Unterzentrum und damit auch als Siedlungsbereich ausgewiesen ist, jedoch die künftige Siedlungsentwicklung dort zunächst grundsätzlich im Kernort erfolgen soll. Deshalb sind wir der Ansicht, dass in der Begründung auch näher erläutert werden sollte, warum der offensichtlich noch unbestimmte Bedarf im Teilort Kommungen und nicht in der Kernstadt Blumberg umgesetzt werden soll. Sollte auch dieser südliche Bereich für die Entwicklung des ansässigen Betriebs dienen, bestehen hier von Seiten des Regionalverbands keine raumordnerischen Bedenken.	Die Begründung zur FNP-Änderung wird um weitere Erläuterungen bezüglich der Standortwahl und der Flächenausweisung ergänzt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 14	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Stellungnahme vom 10.05.2021)	
	zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Bereich Gewerbegebiet „Espel – Erweiterung“ in Blumberg-Kommingen bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine Einwände. Zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes werden wir im Laufe des Tages im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Stellung nehmen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Regierungspräsidium Freiburg – Mobilität, Verkehr, Straßen (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
	wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 12.02.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Espel – 1. Erweiterung“ vom 11.05.2021. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 21.05.2021)	
	zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung in Blumberg-Kommingen im Bereich Gewerbegebiet „Espel – Erweiterung“ bestehen unsererseits keine erheblichen Bedenken. Zu unseren Belangen haben wir Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Stellung genommen. Weitergehende Anmerkungen und Hinweise haben wir nicht.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Gfrörer Ingenieure / Abteilung Stadtplanung der Stadt Blumberg

Fassung vom 26.11.2021